

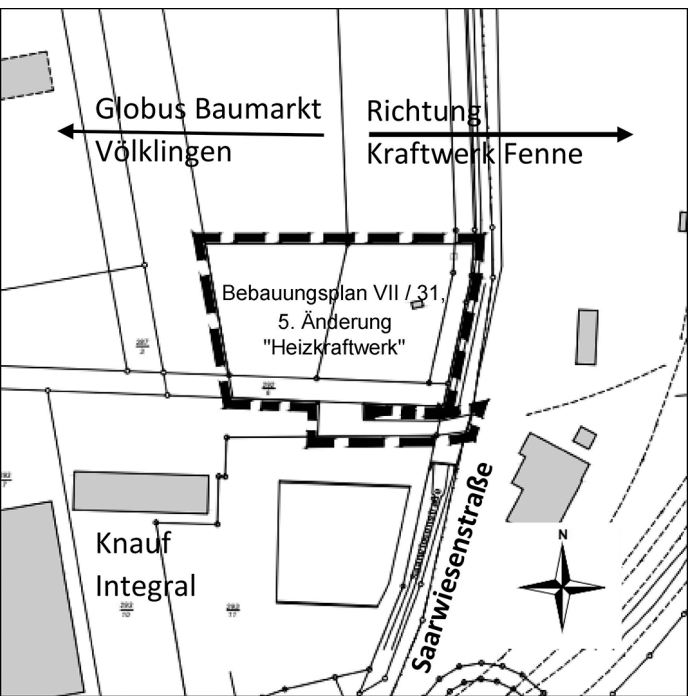
Bekanntmachung
BEBAUUNGSPLAN VII/31, 5. ÄNDERUNG „HEIZKRAFTWERK“
IM STADTTEIL FÜRSTENHAUSEN
SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 10.09.2020 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m. W. v. 14.08.2020, den Bebauungsplan VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“ im Stadtteil Fürstenhausen, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B), als Satzung beschlossen, die Begründung wurde gebilligt.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB, i. V. m. § 1 der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachung in der Mittelstadt Völklingen in der Neufassung vom 19.05.2020, rechtskräftig seit dem 01.06.2020, öffentlich bekannt gemacht. **Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan VII/31, 5. Änderung „Heizkraftwerk“ in Kraft.**

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage zur Errichtung eines Heizkraftwerks. In unmittelbarer Nachbarschaft zum Kraftwerksstandort Völklingen-Fenne plant die STEAG New Energies GmbH ein Gasheizkraftwerk, um zu einer energieeffizienten und sicheren Fernwärmeversorgung beizutragen. Vor dem Hintergrund des Kohleausstiegs soll die Fernwärmeerzeugung für die Fernwärmeschiene Saar in den nächsten Jahren schrittweise auf neue Erzeugungsinstrumente umgestellt werden.

Das Plangebiet liegt südlich der Saar und der A 620, westlich des Kraftwerks Fenne, östlich des Globus Baumarktes und nördlich diverser Gewerbebetriebe. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst eine ca. 0,4 ha große Fläche. Die Grenzen des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind dem Übersichtsplan zu entnehmen.



Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung, Kontrollnummer: SB 009/05

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab dem Tage der Bekanntmachung **im Neuen Rathaus, Fachbereich 5 Technische Dienste, Fachdienst 52/Stadtplanung und -entwicklung, 6. Obergeschoss, Zimmer 6.12**, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Völklingen, 22.10.2020

Die Oberbürgermeisterin
Christiane Blatt